

## Allgemeine Vorprüfung zur Beurteilung der UVP-Pflicht

1.	Merkmale der Vorhaben	Beurteilung (relevant / nicht relevant)	Begründung
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	r	Höhe der Kamine - Verteilung des Austritts aus den Kaminen im Bereich der Sadt Vöhringen
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	r	Die geplanten Anlagen befinden sich im Werksareal, welches geprägt ist durch eine Vielzahl an emittierenden Anlagen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	r	möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wasserbedarf.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	r	welche Abfälle welcher Gefährdungsklasse fallen in welchem Maße möglicherweise zusätzlich an
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	r	Prüfung auf relevante Beeinträchtigungen der Bevölkerung der Stadt Vöhringen Lärm, Geruch, Kaminaustrag vgl. 1.1. Verwiesen wird insbesondere auf die benachbarten Schulen sowie Kindergarten sowie Wohnbebauung, die durch den Bebauungsplan "Neue Rathaus-Mitte" in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben erheblich ausgebaut werden soll.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	r	Potentielle Gefährdung durch Hochwasser der Iller
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	r	vgl auch 1.6
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	r	Stichworte: Ausstrahlung aus Kaminen, Lärmemissionen

2.	Standort der Vorhaben	Beurteilung (relevant / nicht relevant)	Begründung
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	r	direkte Nachbarschaft zu best. Wohnbebauung und zu Schulen sowie Kindergarten; geplante neue Rathausmitte mit evtl. starkem Anteil "Betreutes Wohnen" als besonders schützenswerte Gruppe; diverse Außenbewirtschaftungen; Badensee "Grüne Lunge" sowie Naherholungsgebiete und Landschaftszugänge westlich des Werksgeländes
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),		
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	r	Illerauwald, "Wasenlöcher"
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	r	siehe 2.3.1
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	r	Illerauen zwischen Kellmünz und Senden
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	r	Einzelbäume
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,		
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	r	Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Vöhringen; Hochwassergefährdung durch die Iller
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	r	vgl. 2.1; zentraler Ort "Mittelzentrum" mit direkt benachbarter kultureller Mitte samt angestrebtem verdichteten Wohnungsbau
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	r	in unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich in die Denkmalliste eingetragene Gebäude wie Marienkirche, Michaelskirche, Schwarzer Adler, aber auch das Rathaus

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Beurteilung (relevant / nicht relevant)	Begründung
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	r	Gesamtort Vöhringen grenzt unmittelbar an Werksgelände an; betroffen sein dürften aber auch die Vöhringer Ortsteile Illerzell, Illerberg und Thal sowie die Nachbargemeinde Illerrieden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,		
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	r	laufende Emissionen aus laufendem Betrieb; Störfallbetrieb
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	r	Dauerbetrieb der neuen Anlagen 24/7
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	r	Zusammenwirken der neuen Anlagen mit bestehenden Anlagen der WW
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	r	insbesondere Austrag aus Kaminen vermindern durch besonders leistungsfähige Filter, Lärmemissionen reduzieren z. B. durch Vorgabe geschlossene Tore u. ä.